

XVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. April 2014

Art. 27 Abs. 2 Satz 2 (neu im Nachtrag): Streichen.

Begründung:

Mit dem Personalpool nach Art. 91quinquies wird die Bewilligung von Abweichungen von der gesetzlichen Zahl Schülerinnen und Schüler einer Klasse überflüssig.

Art. 33 Abs. 3 (neu im Nachtrag): Sie wird vom Schulrat erlassen ~~und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.~~

Begründung:

Erfüllung der gutgeheissenen Motion 42.08.25 «Streichung der spezialgesetzlich geregelten Genehmigungspflichten allgemeinverbindlicher Reglemente».

Art. 57 Abs. 1: Ein Arbeitsverhältnis als gewählte Lehrperson wird begründet, wenn die Lehrperson wahlfähig ist und:
a) im Kindergarten eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 40 Prozent besetzt;
b) in der Primarschule oder auf der Oberstufe eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent besetzt.

Abs. 2: Ein Arbeitsverhältnis als Lehrperson mit unbefristetem Lehrauftrag wird begründet, wenn die Lehrperson wahlfähig ist und:
a) im Kindergarten eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 40 Prozent besetzt;
b) in der Primarschule oder auf der Oberstufe eine ständige Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent besetzt.

Art 78ter Abs. 1: Die Lehrperson erfüllt den Berufsauftrag in den Arbeitsfeldern:
a) Unterricht;
b) Schülerinnen und Schüler;
c) Schule;
d) Lehrperson.

Abs. 2: Der Erziehungsrat umschreibt und begrenzt durch Reglement die Arbeitsfelder.

- Art. 78quater Abs. 1: Das Reglement des Erziehungsrates:
- a) bestimmt Bandbreiten und empfiehlt Standards für die Gewichtung der Arbeitsfelder. ~~Es kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien;~~
 - b) bestimmt für das Arbeitsfeld Unterricht die Arbeitszeit je Lektion;
 - c) [neu] kann den Schulrat ermächtigen, Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 30 Prozent von den Arbeitsfeldern Schülerinnen und Schüler oder Schule zu befreien.

Abs. 2: Streichen.

- Art. 78quinquies Abs. 2: Die Regierung regelt durch Verordnung den Ausgleich von:
- a) zusätzlichem Unterricht;
 - b) zusätzlicher Arbeit in den Arbeitsfeldern Schülerin und Schüler, Schule oder Lehrperson, die ausnahmsweise nicht durch Gewichtung der Arbeitsfelder ausgeglichen werden kann.

Randtitel: b) zusätzliche Arbeit

Begründung:

Es ist zwar folgerichtig, dass mit Jahresarbeitszeit und Arbeitsfeldern grundsätzlich einzig im Arbeitsfeld Unterricht zusätzliche Arbeit entstehen kann, die – über eine verlagerte Gewichtung der Arbeitsfelder hinaus – gesondert auszugleichen ist. In Ausnahmefällen kann sich ein gesonderter Ausgleich indessen auch aufgrund der Arbeitsbelastung in einem der weiteren Arbeitsfelder als unumgänglich erweisen. Der gesonderte Ausgleich zusätzlicher Arbeit soll durch Zeit (Regel) oder Geld (Ausnahme) vorgesehen werden.

- Art. 91quinquies Abs. 1: Das zuständige Departement gibt den Schulgemeinden für den Einsatz der Lehrpersonen einen Personalpool vor.

Abs. 3: Der Schulrat erstattet dem zuständigen Departement Bericht über den Einsatz der Lehrpersonen.